



## eurex rundschriften 305/08

**Datum:** Frankfurt, 18. Dezember 2008  
**Empfänger:** Alle Handelsteilnehmer der Eurex Deutschland und Eurex Zürich, alle Clearing-Mitglieder der Eurex Clearing AG und Vendoren  
**Autorisiert von:** Thomas Lenz



**Aktion erforderlich**



**Hohe Priorität**

### Änderung der Mistrade-Regeln

**Verweis auf Eurex-Rundschriften:** 132/03, 183/04

**Kontakt:** Eurex Market Supervision, tel. +49-69-211-1 12 10 oder +49-69- 211-1 12 40

**Zielgruppe:**

- Front Office/Handel
- Middle + Backoffice
- Revision/Security Coordination

**Anhänge:**

1. Bedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich
2. Gebührenordnung für die Eurex Deutschland
3. Preisverzeichnis der Eurex Clearing AG
4. Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

**Zusammenfassung:**

In ihrer Sitzung am 26. November 2008 haben die Geschäftsführungen der Eurex-Börsen eine grundsätzliche Neufassung der so genannten Mistrade-Regeln beschlossen. Diese werden zukünftig abschließend in den Bedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich geregelt werden (vgl. Anlage1). Sie treten am **2. Januar 2009** in Kraft.

In diesem Zusammenhang wird auch die aus der Anlage ersichtliche Änderung der Gebührenordnung für die Eurex Deutschland notwendig (Anlage 2).

Im Zusammenhang mit der Neufassung der Mistrade-Regeln hat der Vorstand der Eurex Clearing AG in der Sitzung am 26. November 2008 Änderungen der Clearing-Bedingungen und der Preisliste (siehe Anlagen 3 und 4) beschlossen. Die Änderungen treten ebenfalls am **2. Januar 2009** in Kraft.

Die geänderte Version der Regelwerke steht ab deren Inkrafttreten auch auf der Eurex-Website unter folgendem Pfad zum Herunterladen bereit:

**[www.eurexchange.com](http://www.eurexchange.com) > Dokumente > Regelwerke**



## **Änderungen der Mistrade-Regeln**

Die wesentlichen Eckpunkte der neu gefassten Mistrade-Regeln sind:

### **1. Mistrade-Regel (1. Phase)**

#### **Voraussetzungen:**

- a) Antragstellung innerhalb von 30 Minuten nach Geschäftsabschluss und vor Ablauf von 30 Minuten nach Beendigung der Trading-Periode des jeweiligen Produktes an dem Handelstag, an dem das Geschäft zustande kam und
- b) der Preis des jeweiligen Geschäftes muss erheblich und offenkundig von dem zum Zeitpunkt des Zustandekommens des jeweiligen Geschäftes gültigen Marktpreis („Referenzpreis“) abweichen.

**Folge:** Aufhebung des jeweiligen Geschäftes

**Für die Anwendung der neuen Mistrade Regelungen wird eine „irrtümlich unrichtige“ Eingabe in das Eurex®-System nicht mehr, wie bisher, vorausgesetzt.**

### **2. Mistrade-Regel (2. Phase)**

#### **Voraussetzungen:**

- a) Antragstellung nach Ablauf von 30 Minuten, jedoch nicht später als 3 Stunden seit dem Geschäftsabschluss und vor Ablauf von 30 Minuten nach Beendigung der Trading-Periode des jeweiligen Produkts an dem Handelstag, an dem dieses Geschäft zustande kam,
- b) der Preis des jeweiligen Geschäftes muss erheblich und offenkundig von dem zum Zeitpunkt des Zustandekommens des jeweiligen Geschäftes gültigen Marktpreis („Referenzpreis“) abweichen und
- c) der für den Antragsteller resultierende Gesamtverlust aus den jeweiligen Geschäften, auf die sich dessen Antrag bezieht und die aufgrund der Ausführung (Matching) eines einzelnen Auftrages oder Quotes abgeschlossen wurden, einen Betrag in Höhe von 25.000 Euro überschreitet.

**Folge:** Entweder Aufhebung oder Korrektur des Preises des jeweiligen Geschäftes  
(Wahlrecht des begünstigten Börsenteilnehmers).

Bei Wahl einer Preisanpassung, gilt:

- Preisanpassung an den Referenzpreis abzüglich der Mistrade Range, wenn der begünstigte Börsenteilnehmer „Käufer“ ist.
- Preisanpassung an den Referenzpreis zuzüglich der Mistrade Range, wenn der begünstigte Börsenteilnehmer „Verkäufer“ ist.

Der begünstigte Börsenteilnehmer muss sein Wahlrecht unverzüglich ausüben, sonst werden die jeweiligen Geschäfte aufgehoben.

### **3. Geschäftsaufhebung von Amts wegen**

Zudem wird neben der Einführung der neuen Mistrade Regeln die in Ziffer 2.6 Abs. 2 der Bedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich geregelte Ermächtigung für die Geschäftsführungen der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich, Geschäfte von Amts wegen aufzuheben, wenn dies zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Börsenhandels erforderlich ist, wie aus der Anlage ersichtlich, weiter konkretisiert.

### **4. Neue Mistrade Regeln - Formalia**

#### **Antragsstellung**

Der Mistrade Antrag muss telefonisch unter Tel. +49-69-211-1 12 10 oder +49-69-211-1 12 40, per Telefax unter +49-69-211-1 43 45 oder in elektronischer Form per E-Mail an [mistrade@eurexchange.com](mailto:mistrade@eurexchange.com) gestellt werden. Für einen Börsenteilnehmer, der Teilnehmer beider Eurex-Börsen ist, gilt ein gegenüber einer der Geschäftsführungen der Eurex-Börsen gestellter Antrag als gegenüber den Geschäftsführungen beider Eurex-Börsen gestellt.

#### **Antragsberechtigte Börsenteilnehmer**

Befugt zur Stellung eines Antrages für den antragsberechtigten Börsenteilnehmer sind ausschließlich die bei den Eurex-Börsen für den antragsberechtigten Börsenteilnehmer registrierten Börsenhändler, Backoffice-Mitarbeiter und User Security Administratoren, denen von den Eurex-Börsen jeweils eine Benutzerkennung zugeteilt und damit Zugang zum Eurex<sup>®</sup>-System eingeräumt wurde, sowie Organmitglieder des Börsenteilnehmers, die gegenüber den Eurex-Börsen als für den Börsenteilnehmer vertretungsberechtigte Personen benannt wurden.

### **5. Mistrade-Gebühren**

Börsenteilnehmern wird mit Wirkung zum 2. Januar 2009 für die Stellung eines Antrags auf Aufhebung eines Geschäftes gemäß den Bedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland eine spezielle Teilnahmegebühr für die Bearbeitung eines solchen Antrages erhoben. Die Höhe dieser Gebühr beträgt je Antragstellung EUR 500. Soweit aufgrund der Ausführung eines Auftrages oder eines Quotes mehrere Geschäfte abgeschlossen wurden (Teilausführungen), deren Aufhebung oder Preiskorrektur beantragt wurde, wird diese Gebühr nur einmal erhoben.

Frankfurt, 18. Dezember 2008

<b>Anhang 1 zu Eurex-Rundschreiben 305/08</b>	
	Eurex03
<b>Bedingungen für den Handel an</b>	<b>Stand 02.01.2009</b>
<b>der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich</b>	Seite 1

[.....]

## **2 Abschnitt: Allgemeine Handelsvorschriften**

[.....]

### **2.4 Einwendungen**

Einwendungen gegen den Inhalt einer Geschäftsbestätigung gemäß Ziffer 2.2 Absatz 7~~6~~ oder einer Abrechnungsbenachrichtigung einschließlich der Posten der jeweiligen Filialen der Deutschen Bundesbank, der Schweizerischen Nationalbank (SNB), der Clearstream Banking AG (CBF), der SIS SEGAINTERSETTLE AG (SIS), der Eurex Clearing AG (~~Clearing-Bedingungen Kapitel I Ziffer 1.5.2 Absatz 2 Clearing Bedingungen~~) oder einer ~~an~~ anderen von der Eurex Clearing AG anerkannten Wertpapiersammelbank Zentralverwahrer-beziehungsweise einem Custodian oder Central Securities Depository oder einer anderen anerkannten Lieferstelle müssen unverzüglich nach Zugang, spätestens bis zum Ende der Pre-Trading-Periode Ziffer 1.3 Abs. 1 des betreffenden Produkts (~~Ziffer 1.2.3 Clearing-Bedingungen~~) vom nächsten Börsentag schriftlich gegenüber den Eurex-Börsen oder dem General-Clearing-Mitglied, mit welchem das Geschäft zustande gekommen ist, erhoben werden. Andernfalls gelten diese als genehmigt. Die Übermittlung einer solchen schriftlichen Einwendung gegenüber einer der Eurex-Börsen gilt als gegenüber ~~allen beiden~~ beiden Eurex-Börsen abgegeben.

### **2.5 Aufträge und Quotes im Auftragsbuch**

- (1) Soweit Aufträge beziehungsweise Quotes nach Eingabe in das System der Eurex-Börsen nicht sofort entsprechend ihren Ausführungsbestimmungen ausgeführt werden, werden sie in elektronischen Dateien (Auftragsbuch) gespeichert.
- (2) Aufträge und Quotes im Auftragsbuch werden während der Opening-Periode nach Maßgabe von Ziffer 1.3 Absatz 2 zum Eröffnungspreis ausgeführt. Während der Trading-Periode werden sie nach den für diese geltenden Regeln für das Matching (Ziffer 2.2) ausgeführt.
- (3) Aufträge im Auftragsbuch können von dem Börsenteilnehmer, welcher sie eingegeben hat, geändert oder gelöscht werden. Quotes können einzeln oder für ein Produkt insgesamt geändert oder gelöscht sowie für ein Produkt insgesamt zeitweise aus dem Handel genommen werden. Sämtliche Quotes beziehungsweise sämtliche Aufträge und Quotes eines Börsenteilnehmers im Auftragsbuch können auf sein Verlangen von den Eurex-Börsen gelöscht werden.
- (4) Änderungen eines Auftrages oder Quote haben einen neuen zeitlichen Rang im Auftragsbuch zur Folge, wenn sie den Preis betreffen oder wenn die Stückzahl erhöht wird. Dies gilt nicht für Aufträge und Quotes, die Produkte betreffen, bei denen das Pro-Rata-Matching-Prinzip (Ziffer 2.2 Absatz 6) Anwendung findet.

Bei Optionskontrakten erhalten aus dem Handel genomme Quotes einen neuen zeitlichen Rang, wenn sie wieder freigegeben werden.

- (5) Bei einer technisch bedingten Unterbrechung des Betriebs des EDV-Systems der Eurex-Börsen können Aufträge und Quotes, welche gemäß Absatz 1 im Auftragsbuch des Eurex-Systems gespeichert sind, von den Eurex-Börsen gelöscht werden. Die Eurex-Börsen informieren die Börsenteilnehmer

<b>Anhang 1 zu Eurex-Rundschreiben 305/08</b>	
	Eurex03
<b>Bedingungen für den Handel an</b>	<b>Stand 02.01.2009</b>
<b>der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich</b>	Seite 2

unverzüglich mittels einer elektronischen Nachricht über die Löschung. Die Börsenteilnehmer können bei der Eingabe ihrer Aufträge in das EDV-System der Eurex-Börsen durch eine Kennzeichnung festlegen, welche Aufträge im Fall von Satz 1 im Auftragsbuch gespeichert bleiben sollen oder gelöscht werden können.

## **2.6 Verbindlichkeit von Geschäften/ Fehleingaben**

(1) Für einen Börsenteilnehmer sind alle Geschäfte verbindlich, die über sein Teilnehmer-Frontend-System zustande gekommen sind. Soweit Eingaben in das EDV-System der Eurex-Börsen über andere in den Verantwortungsbereich des Börsenteilnehmers fallende Eingabe- oder EDV-Systeme, insbesondere Order-Routing-Systeme, erfolgen, werden diese Eingaben dem jeweiligen Börsenteilnehmer zugerechnet. Er ist verantwortlich für die Zugangskontrolle zu seinen Eingabegeräten und anderen EDV-Geräten, die an das EDV-System der Eurex-Börsen angeschlossen sind.

~~(2) Die Geschäftsführungen der Eurex-Börsen können von Amts wegen Geschäfte aufheben, wenn dies zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Börsenhandels erforderlich ist.~~

~~(3) Die Geschäftsführungen der Eurex-Börsen sind insbesondere berechtigt, Geschäfte aufzuheben, wenn~~

~~a) deren Preis erheblich und offenkundig von dem zum Zeitpunkt des Zustandekommens des jeweiligen Geschäftes gültigen Marktpreis abweicht und~~

~~b) ein von dem Geschäft unmittelbar betroffener Börsenteilnehmer unverzüglich gegenüber den Eurex-Börsen einwendet, dass er den Auftrag oder den Quote irrtümlich unrichtig in das Handelssystem der Eurex-Börsen eingegeben habe.~~

~~Das Nähere regeln die Ausführungsbestimmungen zur Behandlung von Fehleingaben an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich. Die Übermittlung eines solchen schriftlichen oder mündlichen Antrags gegenüber einer der Eurex-Börsen gilt als gegenüber allen Eurex-Börsen gestellt.~~

~~(4) Alle Eingaben, die über weitere Eingabesysteme und/oder EDV-Systeme, insbesondere Order-Routing-Systeme, in das EDV-System der Eurex-Börsen erfolgen, werden dem betreffenden Börsenteilnehmer als eigene zugerechnet.~~

## **2.7 Aufhebung und Preiskorrektur von Geschäften**

Über die Aufhebung oder die Korrektur des Preises eines Geschäftes („Preiskorrektur“) entscheiden die Geschäftsführungen der Eurex-Börsen nach Maßgabe der Regelungen in Ziffer 2.7. Die Geschäftsführungen der Eurex-Börsen können Geschäfte ohne Stellung eines Antrages von Amts wegen gemäß Ziffer 2.7.1 aufheben. Darüber hinaus heben die Geschäftsführungen der Eurex-Börsen Geschäfte auf oder nehmen Preiskorrekturen vor, wenn ein Antrag im Sinne von Ziffer 2.7.2 gestellt wurde und die Voraussetzungen gemäß Ziffer 2.7.3 oder Ziffer 2.7.4 erfüllt sind. Der Umfang der von Geschäftsaufhebungen oder Preiskorrekturen erfassten Geschäfte richtet sich in jedem dieser Fälle nach Ziffer 2.7.8.

### **2.7.1 Aufhebung von Geschäften durch die Eurex-Börsen von Amts wegen**

(1) Die Geschäftsführungen der Eurex-Börsen können von Amts wegen Geschäfte aufheben, wenn die Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Börsenhandels dies erfordert. Insbesondere können Geschäfte

<b>Anhang 1 zu Eurex-Rundschreiben 305/08</b>	
	Eurex03
<b>Bedingungen für den Handel an</b>	<b>Stand 02.01.2009</b>
<b>der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich</b>	Seite 3

zur Herstellung von Preiskontinuität aufgehoben werden, wenn zum Zeitpunkt des Zustandekommens des jeweiligen Geschäftes ein geordneter Preisverlauf für dieses Produkt nicht gegeben war und der Preis des jeweiligen Geschäftes erheblich von dem zu diesem Zeitpunkt maßgeblichen Referenzpreis abweicht. Eine erhebliche Abweichung vom Referenzpreis ist gegeben, wenn der Preis des jeweiligen Geschäftes um mehr als die von den Geschäftsführungen der Eurex-Börsen gemäß Ziffer 2.7.5 bestimmte Mistrade-Range von dem zum Zeitpunkt des Zustandekommens dieses Geschäftes maßgeblichen Referenzpreis abweicht. Der Referenzpreis wird gemäß Ziffer 2.7.6 ermittelt.

- (2) Von Amts wegen können auch solche Geschäfte durch die Geschäftsführungen der Eurex-Börsen aufgehoben werden, die auf einem Fehler im EDV-System der Eurex-Börsen beruhen.

## **2.7.2 Antrag auf Aufhebung von Geschäften**

- (1) Anträge auf Aufhebung eines Geschäftes sind bei den Geschäftsführungen der Eurex-Börsen zu stellen, die je nach Eingangszeitpunkt des Antrags gemäß Ziffer 2.7.3 oder Ziffer 2.7.4 über diesen entscheiden.

- (2) Antragsberechtigt ist ausschließlich die Geschäftspartei im Sinne von Ziffer 2.2 Absatz 1 bis Absatz 3, die zum Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses durch dieses Geschäft benachteiligt wurde („antragsberechtigter Börsenteilnehmer“). Nicht antragsberechtigt sind Clearing-Mitglieder der Eurex Clearing AG und Clearing-Mitglieder eines Link-Clearinghauses im Sinne von Ziffer 2.2 Abs. 3, wenn diese an dem jeweiligen Geschäft nicht durch Eingabe eines Auftrages oder Quotes in das EDV-System der Eurex-Börsen mitgewirkt haben. Link-Clearinghäuser im Sinne von Ziffer 2.2 Abs. 3 sind ebenfalls nicht antragsberechtigt.

Antragsberechtigte Börsenteilnehmer im Sinne von Satz 1 verwirken ihr Antragsrecht, wenn diese Börsenteilnehmer von einer der Geschäftsführungen der Eurex-Börsen nach Ablauf von 30 Minuten seit dem Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses darüber informiert werden, dass sie bezüglich eines von ihnen abgeschlossenen Geschäftes einen Antrag gemäß Ziffer 2.7.2 Abs. 1 stellen könnten und bei den Eurex-Börsen einen solchen Antrag nicht unverzüglich sowie vor Ablauf der in Ziffer 2.7.4 genannten Frist stellen.

- (3) Befugt zur Stellung eines Antrages gemäß Absatz 1 für den antragsberechtigten Börsenteilnehmer gemäß Absatz 2 sind ausschließlich die bei den Eurex-Börsen für den antragsberechtigten Börsenteilnehmer registrierten Börsenhändler, Backoffice-Mitarbeiter und User Security Administratoren, denen von den Eurex-Börsen jeweils eine Benutzerkennung zugeteilt und damit Zugang zum Eurex-System eingeräumt wurde, sowie Organmitglieder des Börsenteilnehmers, die gegenüber den Eurex-Börsen als für den Börsenteilnehmer vertretungsberechtigte Personen benannt wurden.
- (4) Der Antrag muss telefonisch (Rufnummer: +49 (0) - 69 - 211-11210 oder +49 (0) - 69 - 211-1240), per Telefax (Telefax-Nummer: +49 (0) - 69 - 211-14345) oder in elektronischer Form per E-Mail an [mistrade@eurexchange.com](mailto:mistrade@eurexchange.com) gestellt werden. Für einen Börsenteilnehmer, der Teilnehmer beider Eurex-Börsen ist, gilt ein gegenüber einer der Geschäftsführungen der Eurex-Börsen gemäß Satz 1 gestellter Antrag als gegenüber den Geschäftsführungen beider Eurex-Börsen gestellt.
- (5) Ein Antrag gemäß Absatz 1 muss folgende Angaben enthalten:

<b>Anhang 1 zu Eurex-Rundschreiben 305/08</b>	
	Eurex03
<b>Bedingungen für den Handel an</b>	Stand 02.01.2009
<b>der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich</b>	Seite 4

- 
- Firma des Antragsstellers und den Namen des Börsenhändlers, Backoffice-Mitarbeiters, User Security Administrators (einschließlich deren jeweiliger Eurex-Benutzerkennung) oder der vertretungsberechtigten Person im Sinne von Absatz 3, die den Antrag gestellt hat,
  - Zeitpunkt der Ausführung (Matching) des Auftrages oder Quotes,
  - Preis des ausgeführten Geschäfts beziehungsweise bei Futures-Spread-Kombinationen der Futures-Spread-Kombinations-Preis und bei Options-Strategien der Strategie-Preis,
  - Kontraktbezeichnung und
  - Eurex-Transaktionsnummer, des aufgrund des Auftrages oder Quotes ausgeführten Geschäftes.
- (6) Auf einen Antrag gemäß Abs. 1 erhält der Antragsteller und im Falle einer Aufhebung von Geschäften oder Vornahme einer Preiskorrektur erhalten zudem die Börsenteilnehmer, deren Aufträge oder Quotes zusammengeführt wurden, einen entsprechenden Bescheid der Eurex-Börsen.
-

<b>Anhang 1 zu Eurex-Rundschreiben 305/08</b>	
	Eurex03
<b>Bedingungen für den Handel an</b>	Stand 02.01.2009
<b>der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich</b>	Seite 5

### **2.7.3 Aufhebung von Geschäften bei Antragstellung innerhalb von 30 Minuten seit Geschäftsabschluss**

Die Geschäftsführungen der Eurex-Börsen heben ein Geschäft auf, wenn bei den Geschäftsführungen der Eurex-Börsen für einen antragsberechtigten Börsenteilnehmer, unter Einhaltung der Formerfordernisse gemäß Ziffer 2.7.2, die Aufhebung eines Geschäftes innerhalb von 30 Minuten nach dessen Abschluss und vor Ablauf von 30 Minuten nach Beendigung der Trading-Periode des jeweiligen Produktes an dem Handelstag, an dem das Geschäft zustande kam, beantragt wurde und die Voraussetzungen einer der nachfolgend in lit. a) bis lit. d) dargelegten Sachverhaltskonstellationen erfüllt sind:

#### a) Einzelgeschäfte („Outright Transaktionen“)

Soweit sich der Antrag auf ein Einzelgeschäft („Outright Transaktion“) bezieht, muss der Preis einer solchen Outright Transaktion um mehr als die Mistrade-Range gemäß Ziffer 2.7.5 von dem zum Zeitpunkt des Zustandekommens dieser Outright Transaktion maßgeblichen Referenzpreis gemäß Ziffer 2.7.6 abweichen. Zu den Outright Transaktionen zählen auch solche Geschäfte, die entweder durch das Zusammenführen von kombinierten Aufträgen oder kombinierten Quotes über Futures-Kontrakte im Sinne von Ziffer 3.4 mit einzelnen Aufträgen oder Quotes oder ebenfalls mit kombinierten Aufträgen oder kombinierten Quotes in nicht-identischen Verfallmonaten zustande gekommen sind („spezielle Outright Transaktionen“).

#### b) Futures-Stop-Aufträge

Soweit eine Outright Transaktion aufgrund eines ausgelösten Stop-Auftrages über Futures-Kontrakte im Sinne von Ziffer 3.5 abgeschlossen wurde, muss der Preis einer solchen Outright Transaktion um mehr als die Mistrade-Range gemäß Ziffer 2.7.5 von dem zum Zeitpunkt des Zustandekommens dieser Outright Transaktion maßgeblichen Referenzpreis gemäß Ziffer 2.7.6 abweichen.

#### c) Futures-Spread-Kombinationen

Soweit sich der Antrag auf ein Geschäft bezieht, das im Zusammenhang mit einer Futures-Spread-Kombination im Sinne von Satz 2 abgeschlossen wurde, muss der Futures-Spread-Kombinations-Preis, der zwecks Abschlusses des jeweiligen Futures Spreads in das Handelssystem der Eurex-Börsen eingegeben wurde, um mehr als die Mistrade-Range gemäß Ziffer 2.7.5 von dem zum Zeitpunkt des Zustandekommens dieser Geschäfte maßgeblichen Referenzpreis gemäß Ziffer 2.7.6 abweichen. Futures-Spread-Kombinationen bestehen aus Geschäften, die durch das Zusammenführen (Matching) zwei entgegen gerichteter kombinierter Aufträge oder kombinierter Quotes, die sich auf Futures in denselben Verfallmonaten beziehen, zustande gekommen sind.

#### d) Options-Strategie

Soweit sich der Antrag auf ein Geschäft bezieht, das im Options-Strategie-Orderbuch gemäß Ziffer 3.9 abgeschlossen wurde, muss der Strategie-Preis, der zwecks Abschlusses der jeweiligen Options-Strategie in das Handelssystem der Eurex-Börsen eingegeben wurde, um mehr als die Mistrade-Range gemäß Ziffer 2.7.5 von dem zum Zeitpunkt des Zustandekommens dieses Geschäftes maßgeblichen Referenzpreis gemäß Ziffer 2.7.6 abweichen.

<b>Anhang 1 zu Eurex-Rundschreiben 305/08</b>	
	Eurex03
<b>Bedingungen für den Handel an</b>	<b>Stand 02.01.2009</b>
<b>der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich</b>	Seite 6

## **2.7.4 Aufhebung von Geschäften bei Antragstellung nach Ablauf von 30 Minuten seit Geschäftsabschluss**

(1) Die Geschäftsführungen der Eurex-Börsen heben ein Geschäft auf oder nehmen infolge entsprechender Ausübung des Wahlrechts des begünstigten Börsenteilnehmers nach Ziffer 2.7.4 Absatz 3 eine Preiskorrektur vor, wenn bei den Geschäftsführungen der Eurex-Börsen für einen antragsberechtigten Börsenteilnehmer, unter Einhaltung der Formerfordernisse gemäß Ziffer 2.7.2, nach Ablauf von 30 Minuten, jedoch nicht später als 3 Stunden seit dem Geschäftsabschluss und vor Ablauf von 30 Minuten nach Beendigung der Trading-Periode des jeweiligen Produktes an dem Handelstag, an dem das Geschäft zustande kam, die Aufhebung dieses Geschäftes beantragt wurde, die Voraussetzungen einer der nachfolgend in lit. a) bis lit. d) dargelegten Sachverhaltskonstellationen erfüllt sind und dem antragsberechtigten Börsenteilnehmer ein Mindestschaden im Sinne des Absatzes 2 entstanden ist:

a) Einzelgeschäfte – („Outright Transaktionen“)

Soweit sich der Antrag auf ein Einzelgeschäft („Outright Transaktion“) bezieht, muss der Preis einer solchen Outright Transaktion um mehr als die Mistrade-Range gemäß Ziffer 2.7.5 von dem zum Zeitpunkt des Zustandekommens dieser Outright Transaktion maßgeblichen Referenzpreis gemäß Ziffer 2.7.6 abweichen. Zu den Outright Transaktionen zählen auch solche Geschäfte, die entweder durch das Zusammenführen von kombinierten Aufträgen oder kombinierten Quotes über Futures-Kontrakte im Sinne von Ziffer 3.4 mit einzelnen Aufträgen oder Quotes oder ebenfalls mit kombinierten Aufträgen oder kombinierten Quotes in nicht-identischen Verfallmonaten zustande gekommen sind („spezielle Outright Transaktionen“).

b) Futures-Stop-Aufträge

Soweit eine Outright Transaktion aufgrund eines ausgelösten Stop-Auftrages abgeschlossen wurde, muss der Preis einer solchen Outright Transaktion um mehr als die Mistrade-Range gemäß Ziffer 2.7.5 von dem zum Zeitpunkt des Zustandekommens dieser Outright Transaktion maßgeblichen Referenzpreis gemäß Ziffer 2.7.6 abweichen.

c) Futures-Spread-Kombinationen

Soweit sich der Antrag auf ein Geschäft bezieht, das im Zusammenhang mit einer Futures-Spread-Kombination im Sinne von Satz 2 abgeschlossen wurde, muss der Futures-Spread-Kombinations-Preis, der zwecks Abschlusses des jeweiligen Futures Spreads in das Handelssystem der Eurex-Börsen eingegeben wurde, um mehr als die Mistrade-Range gemäß Ziffer 2.7.5 von dem zum Zeitpunkt des Zustandekommens dieser Geschäfte maßgeblichen Referenzpreis gemäß Ziffer 2.7.6 abweichen. Futures-Spread-Kombinationen bestehen aus Geschäften, die durch das Zusammenführen (Matching) zwei entgegen gerichteter kombinierter Aufträge oder kombinierter Quotes, die sich auf Futures in denselben Verfallmonaten beziehen, zustande gekommen sind.

d) Options-Strategie

Soweit sich der Antrag auf ein Geschäft bezieht, das im Options-Strategie-Orderbuch gemäß Ziffer 3.9 abgeschlossen wurde, muss der Strategie-Preis, der zwecks Abschlusses der jeweiligen Options-Strategie in das Handelssystem der Eurex-Börsen eingegeben wurde, um mehr als die Mistrade-Range gemäß Ziffer 2.7.5 von dem zum Zeitpunkt des Zustandekommens dieses Geschäftes maßgeblichen Referenzpreis gemäß Ziffer 2.7.6 abweichen.

<b>Anhang 1 zu Eurex-Rundschreiben 305/08</b>	
	Eurex03
<b>Bedingungen für den Handel an</b>	<b>Stand 02.01.2009</b>
<b>der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich</b>	Seite 7

- (2) Der für den Antragsteller resultierende Gesamtverlust aus den jeweiligen Geschäften, auf die sich der Antrag gemäß Ziffer 2.7.2 bezieht und die aufgrund der Ausführung (Matching) eines einzelnen Auftrages oder Quotes abgeschlossen wurden, muss einen Betrag in Höhe von EUR 25.000 („Mindestschaden“) überschreiten. Die Höhe des aus einem Geschäft resultierenden Verlustes errechnet sich aus dem jeweiligen Kontraktgegenwert, der auf dem Preis des Geschäftes basiert, abzüglich des jeweiligen Kontraktgegenwertes, der sich auf den gemäß Ziffer 2.7.6 zu ermittelnden Referenzpreis bezieht. Der Kontraktgegenwert wird ermittelt, indem der Kontraktwert oder die Kontraktgröße des jeweiligen Produktes mit der Anzahl der gehandelten Kontrakte und mit dem Preis des jeweiligen Geschäftes oder dessen Referenzpreis multipliziert wird.
- (3) Der Geschäftspartei im Sinne von Ziffer 2.2 Absatz 1 bis Absatz 3, die an dem Abschluss des Geschäftes, für das eine Aufhebung beantragt wurde, durch Eingabe eines Auftrages oder Quotes in das EDV-System der Eurex-Börsen mitgewirkt hat und die durch dieses Geschäft begünstigt wird („begünstigter Börsenteilnehmer“), steht ein Wahlrecht dahingehend zu, statt der Aufhebung des jeweiligen Geschäftes eine Korrektur des Preises dieses Geschäftes („Preiskorrektur“) zu verlangen. Das Wahlrecht ist von dem begünstigten Börsenteilnehmer unverzüglich, nachdem dieser von den Eurex-Börsen über sein Wahlrecht informiert wurde, gegenüber den Eurex-Börsen telefonisch, per Telefax oder in elektronischer Form im Sinne von Ziffer 2.7.2 Abs. 4 auszuüben. Befugt zur Ausübung eines solchen Wahlrechts für den begünstigten Börsenteilnehmer sind ausschließlich die bei den Eurex-Börsen für den begünstigten Börsenteilnehmer registrierten Börsenhändler, Backoffice-Mitarbeiter und User Security Administratoren, denen von den Eurex-Börsen jeweils eine Benutzerkennung zugeteilt und damit Zugang zum Eurex-System eingeräumt wurde, sowie die Organmitglieder des begünstigten Börsenteilnehmers, die gegenüber den Eurex-Börsen als für den begünstigten Börsenteilnehmer vertretungsberechtigte Personen benannt wurden.

Soweit eine Preiskorrektur des Geschäftes gewählt wird, erfolgt die Ermittlung des Umfangs der Preiskorrektur des jeweiligen Geschäftes gemäß Ziffer 2.7.7. Übt der durch das jeweilige Geschäft begünstigte Börsenteilnehmer sein Wahlrecht nicht unverzüglich aus, verwirkt er sein Wahlrecht. In diesem Fall heben die Geschäftsführungen der Eurex-Börsen das jeweilige Geschäft auf.

## **2.7.5 Ermittlung von Mistrade-Ranges**

- (1) Die Geschäftsführungen der Eurex-Börsen bestimmen die für Futures-Kontrakte, Optionskontrakte, Futures-Spread-Kombinationen, Options-Strategien und Options-Volatilitätsstrategien jeweils geltenden Intervalle für Abweichungen von dem gemäß Ziffer 2.7.6 zu ermittelnden Referenzpreis, außerhalb derer ein Geschäft gemäß den Regelungen in Ziffer 2.7 aufgehoben werden oder dessen Preis korrigiert werden kann („Mistrade-Ranges“) und machen diese bekannt.
- (2) Im Falle, dass eine erhöhte Marktvolatilität festgestellt wurde oder erwartet wird, legen die Geschäftsführungen der Eurex-Börsen nach pflichtgemäßem Ermessen den Beginn und das Ende einer „Fast-Market-Periode“ fest. Für die während einer Fast-Market-Periode zustande gekommenen Geschäfte in Optionskontrakten verdoppeln sich die gemäß Absatz 1 geltenden Mistrade-Ranges. Die Börsenteilnehmer werden von den Geschäftsführungen der Eurex-Börsen über die Festlegung sowie den Beginn und das Ende einer Fast-Market-Periode informiert.

<b>Anhang 1 zu Eurex-Rundschreiben 305/08</b>	
	Eurex03
<b>Bedingungen für den Handel an</b>	Stand 02.01.2009
<b>der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich</b>	Seite 8

- (3) Für Geschäfte, die im Zusammenhang mit Options-Strategien oder mit Options-Volatilitätsstrategien im Sinne von Ziffer 3.9 abgeschlossen wurden, bestimmt sich die für die jeweiligen Geschäfte einer solchen Strategie maßgebliche Mistrade-Range wie folgt:

<b><u>Für Options-Strategien gilt:</u></b>	
<b><u>Anzahl Kontrakte:</u></b>	<b><u>Mistrade-Range:</u></b>
- zwei Kontrakte	- 100 Prozent der Mistrade-Range gemäß Absatz 1 bzw. Absatz 2
- drei Kontrakte	- 125 Prozent der Mistrade-Range gemäß Absatz 1 bzw. Absatz 2
- vier Kontrakte	- 150 Prozent der Mistrade-Range gemäß Absatz 1 bzw. Absatz 2
<b><u>Für Options-Volatilitätsstrategien gilt:</u></b>	
- unabhängig von der Anzahl der Kontrakte der jeweiligen Strategie, beträgt die für Options-Volatilitätsstrategien geltende Mistrade-Range 150 Prozent der gemäß Absatz 1 bzw. Absatz 2 festgelegten Mistrade-Range.	

## **2.7.6 Ermittlung von Referenzpreisen**

- (1) Der Referenzpreis entspricht grundsätzlich dem Preis des Geschäftes, das unmittelbar vor dem jeweiligen Geschäft zustande gekommenen ist, dessen Aufhebung beantragt wurde oder das von Amts wegen aufgehoben werden soll. Soweit die Aufhebung eines Geschäftes beabsichtigt ist, das im Zusammenhang mit einer Options-Strategie, einer Options-Volatilitätsstrategie gemäß Ziffer 3.9 oder einer Futures-Spread-Kombination ausgeführt wurde, entspricht der Referenzpreis für dieses Geschäft in Abweichung von Satz 1 dem Strategie-Preis der Options-Strategie beziehungsweise der Options-Volatilitätsstrategie oder dem Futures-Spread-Kombinations-Preis der Futures-Spread-Kombination, die unmittelbar vor dem jeweiligen Geschäft, dessen Aufhebung beabsichtigt ist, abgeschlossen wurde. Soweit Geschäfte Teil einer Options-Volatilitätsstrategie sind, erfolgt die Ermittlung des Referenzpreises der jeweiligen Optionskontrakte zudem unter Berücksichtigung des Wertes der der Options-Volatilitätsstrategie zugrunde liegenden Options- und Futureskontrakte zum Zeitpunkt des Abschlusses des Geschäftes.
- (2) Kann ein Referenzpreis für einen Optionskontrakt, eine Options-Strategie, eine Options-Volatilitätsstrategie, einen Futures-Kontrakt oder eine Futures-Spread-Kombination gemäß Absatz 1 nicht festgestellt werden oder bestehen begründete Zweifel, dass der festgestellte Referenzpreis dem fairen Wert entspricht, legen die Geschäftsführungen der Eurex-Börsen nach pflichtgemäßem Ermessen einen Referenzpreis fest. Hierzu können sie insbesondere ein theoretisches Preismodell heranziehen oder aus dem Kreis der zum Handel an den Eurex-Börsen zugelassenen Börsenteilnehmer, die nicht an dem Geschäft beteiligt sind, kompetente Börsenhändler befragen, welche jeweils einen Marktpreis für den betroffenen Kontrakt, die betroffene Strategie oder die betroffene Futures-Spread-Kombination zu benennen haben. Konnte auf diese Weise ein Referenzpreis nicht ermittelt werden, sind die Geschäftsführungen der Eurex-Börsen berechtigt, insbesondere den bis zum Abschluss des jeweiligen Geschäftes für das Produkt, dessen Aufhebung beantragt wurde, im System der Eurex-Börsen

<b>Anhang 1 zu Eurex-Rundschreiben 305/08</b>	
	Eurex03
<b>Bedingungen für den Handel an</b>	Stand 02.01.2009
<b>der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich</b>	Seite 9

gehandelten Preis eines preiskorrelierten Produktes oder den Preis für ein an einem anderen Geregeltten Markt oder einem Multilateralen Handelssystem gehandelten Produkt auf denselben Basiswert zu berücksichtigen.

### **2.7.7 Ermittlung von Preiskorrekturen**

- (1) Übt der begünstigte Börsenteilnehmer sein Wahlrecht gemäß Ziffer 2.7.4 Absatz 3 dahingehend aus, dass eine Preiskorrektur vorgenommen werden soll und handelt es sich aus Sicht dieses Börsenteilnehmers bezüglich des jeweiligen Geschäftes um eine Kauftransaktion, entspricht die vorzunehmende Preiskorrektur dem gemäß Ziffer 2.7.6 ermittelten Referenzpreis abzüglich der jeweils geltenden Mistrade-Range gemäß Ziffer 2.7.5.
- (2) Übt der begünstigte Börsenteilnehmer sein Wahlrecht gemäß Ziffer 2.7.4 Absatz 3 dahingehend aus, dass eine Preiskorrektur vorgenommen wird und handelt es sich aus Sicht dieses Börsenteilnehmers bezüglich des jeweiligen Geschäftes um eine Verkaufstransaktion, entspricht die vorzunehmende Preiskorrektur dem gemäß Ziffer 2.7.6 ermittelten Referenzpreis zuzüglich der jeweils geltenden Mistrade-Range gemäß Ziffer 2.7.5.
- (3) Die Regelungen der Absätze 1 und 2 finden bei Futures-Spread-Kombinationen, Options-Strategien oder Options-Volatilitätsstrategien gleichfalls Anwendung, wobei für die Einordnung solcher Kombinationen oder Strategien als Kauf- oder Verkaufstransaktion die jeweiligen Futures-Spread-Kombinationen, Options-Strategien oder Options-Volatilitätsstrategien als Gesamtheit behandelt werden.

### **2.7.8 Umfang der von Geschäftsaufhebungen oder Preiskorrekturen erfassten Geschäfte**

Aufhebungen oder Preiskorrekturen von Geschäften gemäß Ziffer 2.7.1, Ziffer 2.7.3 oder Ziffer 2.7.4 umfassen sämtliche gemäß Ziffer 2.2 Absatz 1 bis Absatz 3 zustande gekommenen Geschäfte. Darüber hinaus werden alle entsprechenden Geschäfte, die von der Eurex Clearing AG anlässlich des von einer Aufhebung oder einer Preiskorrektur betroffenen Geschäftes mit ihren Clearing-Mitgliedern und von diesen Clearing-Mitgliedern gegebenenfalls mit ihren Nicht-Clearing-Mitgliedern abgeschlossen wurden, ebenfalls aufgehoben oder deren Preise korrigiert.

### **2.7.9 Umsetzung von Geschäftsaufhebungen oder Preiskorrekturen**

- (1) Die Aufhebung, Preiskorrektur oder Vertragsübernahme von Geschäften gemäß Ziffer 2.7.1, Ziffer 2.7.3, Ziffer 2.7.4 oder Ziffer 2.7.10 und deren Umsetzung bedarf keiner ausdrücklichen Zustimmung oder Erklärung der jeweiligen Geschäftsparteien, insbesondere nicht der Eurex Clearing AG oder deren Clearing-Mitglieder.
- (2) Wurden von den Eurex-Börsen Geschäfte gemäß Ziffer 2.7.1, Ziffer 2.7.3, Ziffer 2.7.4 oder Ziffer 2.7.10 aufgehoben und/oder Preiskorrekturen oder Vertragsübernahmen vorgenommen, geben die Geschäftsführungen der Eurex-Börsen entsprechende Gegengeschäfte und im Falle einer Preiskorrektur oder einer Vertragsübernahme zusätzlich ein neues, um den Preis beziehungsweise die Geschäftspartei korrigiertes Geschäft in das EDV-System der Eurex-Börsen ein.

<b>Anhang 1 zu Eurex-Rundschreiben 305/08</b>	
	Eurex03
<b>Bedingungen für den Handel an</b>	<b>Stand 02.01.2009</b>
<b>der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich</b>	<b>Seite 10</b>

- (3) Bezüglich der an den Eurex-Börsen abgeschlossenen Geschäfte sind zivilrechtliche Ansprüche der Geschäftsparteien im Sinne von Ziffer 2.2 Absatz 1 bis Absatz 3, die auf die Aufhebung solcher Geschäfte gerichtet sind, insbesondere eine Anfechtung wegen Irrtums, sonstige Anfechtungsrechte und zivilrechtliche Ansprüche, die eine Anpassung des Inhaltes solcher Geschäfte zum Ziel haben, ausgeschlossen. Im Fall der Aufhebung oder Preiskorrektur oder Vertragsübernahme von Geschäften gemäß diesen Bedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich sind gegenseitige Ansprüche der Parteien auf Schadensersatz ausgeschlossen.
- (4) Die Eurex Deutschland stellt jeder Geschäftspartei, die einen Antrag gemäß Ziffer 2.7.2 stellt, eine Bearbeitungsgebühr gemäß der Gebührenordnung der Eurex Deutschland in Rechnung.
- (5) Soweit in diesen Bedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich nichts anderes bestimmt ist, erfolgen Bekanntmachungen der Eurex-Börsen an Börsenteilnehmer im Zusammenhang mit den Regelungen gemäß Ziffer 2.7 „Aufhebung und Preiskorrektur von Geschäften“ grundsätzlich mittels des EDV-Systems der Eurex-Börsen oder durch sonstige Benachrichtigung der Börsenteilnehmer.

Ungeachtet von Satz 1 veröffentlichen die Eurex-Börsen die von ihr gemäß Ziffer 2.7.4 Abs. 3 i.V.m. Ziffer 2.7.7 vorgenommenen Preiskorrekturen einzelner Geschäfte ausschließlich auf den Internetseiten der Eurex-Börsen (<http://www.eurexchange.com>). Dies gilt, soweit die Eurex-Börsen solche Veröffentlichungen nicht auf andere geeignete Weise vornehmen, was den Börsenteilnehmern entsprechend bekannt gemacht wird.

## **2.7.10 Folgen von Geschäftsaufhebungen und Preiskorrekturen bei speziellen Outright Transaktionen**

Sind Geschäfte durch die Zusammenführung (Matching) eines kombinierten Auftrages oder eines kombinierten Quotes über Futures-Kontrakte im Sinne von Ziffer 3.4 entweder mit zwei einzelnen Aufträgen oder Quotes oder ebenfalls mit einem kombinierten Auftrag oder einem kombinierten Quote in nicht-identischen Verfallmonaten abgeschlossen worden („spezielle Outright Transaktionen“), erstreckt sich die Aufhebung oder die Preiskorrektur nur auf das Einzelgeschäft, bezüglich dessen die nach Ziffer 2.7.1, Ziffer 2.7.3 lit. a) oder 2.7.4 lit. a) für eine Aufhebung oder Preisanpassung festgelegten Voraussetzungen gegeben sind. Im Falle der Geschäftsaufhebung können die Geschäftsführungen der Eurex-Börsen die benachteiligte Geschäftspartei im Sinne von Ziffer 2.2 Abs. 1 bis Abs. 3 als Partei des Geschäfts, das aus der Ausführung des kombinierten Auftrages oder kombinierten Quotes resultiert und das nicht gemäß Ziffer 2.7.1, Ziffer 2.7.3 lit. a) oder 2.7.4 lit. a) aufgehoben wird, in das Eurex-System eingeben. Die begünstigte Geschäftspartei hat insoweit ein gegenüber den Geschäftsführungen der Eurex-Börsen unverzüglich auszuübendes Wahlrecht, ob die benachteiligte Geschäftspartei dieses Geschäft übernehmen und als Geschäftspartei in das Eurex-System eingegeben werden soll. Soweit bezüglich eines solchen Geschäfts das Wahlrecht dahingehend ausgeübt wird, dass die benachteiligte Geschäftspartei das entsprechende Geschäft übernehmen soll, erfolgt zwischen den ursprünglichen Geschäftsparteien dieses Geschäfts, gegebenenfalls mit deren Clearing-Mitgliedern, der Eurex Clearing AG (Clearinghaus) sowie der antragstellenden Geschäftspartei und deren Clearing-Mitglied jeweils eine Übernahme des nicht aufzuhebenden Geschäfts (Vertragsübernahme).

<b>Anhang 1 zu Eurex-Rundschreiben 305/08</b>	
	Eurex03
<b>Bedingungen für den Handel an</b>	<b>Stand 02.01.2009</b>
<b>der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich</b>	Seite 11

---

## **2.78**

### **Notstand bei einem Börsenteilnehmer**

Jeder Börsenteilnehmer muss die Eurex-Börsen unverzüglich benachrichtigen, wenn der Handel oder die Ausübung von Kontrakten insbesondere durch technische Störungen beeinträchtigt oder vereitelt wird. Die Übermittlung einer solchen Benachrichtigung gegenüber einer der Eurex-Börsen gilt als gegenüber allen Eurex-Börsen abgegeben.

Treffen die Geschäftsführungen der Eurex-Börsen in diesem Zusammenhang Notstandsmaßnahmen, sind diese für alle betroffenen Börsenteilnehmer und Clearing-Mitglieder verbindlich.

## **3**

### **Abschnitt: Auftragsarten und deren Ausführung**

[.....]

---

<b>Anhang 2 zu Eurex-Rundschreiben 305/08</b>	
	Eurex06
<b>Gebührenordnung für die Eurex Deutschland</b>	Stand: 02.01.2009
	Seite 1

---

[...]

## **§ 2 Teilnahmegebühr**

- (1) Die jährliche Gebühr für die Teilnahme am Terminhandel setzt die Geschäftsführung der Eurex Deutschland fest.
- (2) Die Teilnahmegebühr gemäß Absatz 1 erhöht sich, wenn die von einem Börsenteilnehmer in das EDV-System der Eurex Deutschland eingegebenen Transaktionen pro Börsentag die von der Geschäftsführung der Eurex Deutschland festgesetzten Transaktionslimite, bezogen auf dessen Transaktionen insgesamt, Transaktionen pro Produkt oder Mass-Quote-Release-Transaktionen überschreiten. Die Geschäftsführung der Eurex Deutschland setzt die Erhöhungsgebühren gemäß der durch die Überschreitung der Transaktionslimite tatsächlich entstandenen Kosten fest. Die Erhöhungsgebühren werden ungeachtet von Absatz 1 monatlich gemäß § 4 Absatz 1 erhoben.
- (3) Für Börsenteilnehmer, die im Rahmen einer Kooperation, die die Eurex Deutschland mit einer anderen Börse geschlossen hat, zugelassen sind, kann die Geschäftsführung der Eurex Deutschland die jährliche Grundfestgebühr ermäßigen, sofern Börsenteilnehmer der Eurex Deutschland, die im Rahmen dieser Kooperation an der anderen Börse handeln wollen, an dieser keine oder eine entsprechend reduzierte Gebühr zu entrichten haben.
- (4) Börsenteilnehmern wird für die Stellung eines Antrags auf Aufhebung oder Preiskorrektur eines Geschäftes gemäß den Bedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland eine spezielle Teilnahmegebühr für die Bearbeitung eines solchen Antrages erhoben. Die Höhe dieser Gebühr beträgt je Antragstellung EUR 500. Soweit aufgrund der Ausführung eines Auftrages oder eines Quotes mehrere Geschäfte abgeschlossen wurden (Teilausführungen), deren Aufhebung oder Preiskorrektur beantragt wurde, wird diese Gebühr nur einmal erhoben.

## **§ 3 Hebesatz**

[...]

---

Anhang 3 zu Eurex-Rundschreiben 305/08	
	Eurex08
<b>Preisverzeichnis der Eurex Clearing AG</b>	Stand 02.01.2009
	Seite 1

[...]

### 3 Transaktionsentgelte Eurex Deutschland und Eurex Zürich

Die ECAG berechnet Entgelte für Transaktionen gemäß Kapitel I Ziffer 5.2 der Clearing-Bedingungen.

Diese Entgelte umfassen Transaktionen hinsichtlich der Zusammenführung/Erfassung, Verwaltung und Regulierung von Geschäften an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich sowie außerbörslichen Termingeschäften gemäß Kapitel II der Clearing-Bedingungen.

Sofern in diesem Preisverzeichnis Transaktionsentgelte bezüglich der Verbuchung der zu Grunde liegenden Geschäfte auf unterschiedlichen Positionskonten differenziert ausgewiesen werden, bezieht sich diese Differenzierung auf die in Abschnitt 4 der Bedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland und Eurex Zürich definierten Positionskonten.

Clearing-Mitgliedern werden die monatlich fälligen Transaktionsentgelte hinsichtlich ihrer jeweiligen Nicht-Clearing-Mitglieder, deren Geschäfte sie clearen, jeweils getrennt ausgewiesen.

#### 3.1 Zusammenführung / Erfassung von Derivate-Geschäften (Geschäftsabschluss)

##### 3.1.1 Börsliche Geschäfte

##### 3.1.1.1 Reguläre Geschäfte

Kontrakt***	Entgelt pro Kontrakt A- und P-Konten	Entgelt pro Kontrakt M-Konten (Regular Market-Making)*	Entgelt pro Kontrakt M-Konten (Permanent Market-Making)*	Entgelt pro Kontrakt M-Konten (Advanced Market-Making)*
<b>Aktienderivate</b>				
<b>Aktien-Futures mit in Annex A der Eurex-Kontraktsspezifikationen zugewiesener Gruppenkennung</b>				
AT01, BE01, DE01, ES01, FR01, GR01, IE01, IT01, NL01, PT01	EUR 0,20			
FI01, NO01, SE01	EUR 0,20			
CH01, CH02	CHF 0,30			
RU01	USD 0,30			
US01, US02	USD 0,30			
GB01	GBP 0,15			
<b>Aktioptionen/LEPOs mit in Annex B der Eurex-Kontraktsspezifikationen zugewiesener Gruppenkennung</b>				
AT11, BE11, DE11, ES11, FI11, FR11, IT11, NL11, SE11, US11	EUR 0,20	EUR 0,04	EUR 0,04	EUR 0,02
CH11, CH12	CHF 0,30	CHF 0,06	CHF 0,06	CHF 0,03

Anhang 3 zu Eurex-Rundschreiben 305/08	
	Eurex08
<b>Preisverzeichnis der Eurex Clearing AG</b>	Stand 02.01.2009
	Seite 2

Kontrakt***	Entgelt pro Kontrakt A- und P-Konten	Entgelt pro Kontrakt M-Konten (Regular Market-Making)*	Entgelt pro Kontrakt M-Konten (Permanent Market-Making)*	Entgelt pro Kontrakt M-Konten (Advanced Market-Making)*
RU11	USD 0,30	USD 0,06	USD 0,06	USD 0,03
<b>Aktienindexderivate</b>				
<b>Futures</b>				
Dow Jones Global Titans 50 <sup>SM</sup> (EUR) Future	EUR 0,30			
Dow Jones Global Titans 50 <sup>SM</sup> (USD) Future	USD 0,50			
Dow Jones Sector Titans Futures	USD 0,50			
Dow Jones STOXX 50® Future	EUR 0,30			
Dow Jones EURO STOXX 50® Future	EUR 0,30			
Dow Jones EURO STOXX® Select Dividend 30 Future	EUR 0,30			
Dow Jones EURO STOXX® 600 Future	EUR 0,30			
Dow Jones EURO STOXX® Large 200 Future	EUR 0,30			
Dow Jones EURO STOXX® Mid 200 Future	EUR 0,30			
Dow Jones EURO STOXX® Small 200 Future	EUR 0,30			
Dow Jones STOXX® 600-Sector Index-Futures	EUR 0,30			
Dow Jones EURO STOXX®-Sector Index Futures	EUR 0,30			
DAX® Future	EUR 0,50			
MDAX® Future	EUR 0,30			
TecDAX® Future	EUR 0,20			
DivDAX® Future	EUR 0,30			
SMI® Future	CHF 0,40			
SMIM® Future	CHF 0,20			
SLI - Swiss Leader Index® Futures	CHF 0,20			
OMXH25 Future	EUR 0,90			
RDXxt® USD – RDX Extended Future	USD 0,60			
MSCI Russia Future	USD 0,40			
<b>Optionen</b>				
Dow Jones Global Titans 50 <sup>SM</sup> (EUR) Option	EUR 0,30	EUR 0,15	EUR 0,15	
Dow Jones STOXX 50® Option	EUR 0,30	EUR 0,15	EUR 0,15	
Dow Jones EURO STOXX 50® Option	EUR 0,30	EUR 0,15	EUR 0,15	EUR 0,08
Dow Jones EURO STOXX® Select Dividend 30 Option	EUR 0,30	EUR 0,15	EUR 0,15	
Dow Jones EURO STOXX® 600 Option	EUR 0,30	EUR 0,15	EUR 0,15	
Dow Jones EURO STOXX® Large 200 Option	EUR 0,30	EUR 0,15	EUR 0,15	
Dow Jones EURO STOXX® Mid 200 Option	EUR 0,30	EUR 0,15	EUR 0,15	
Dow Jones EURO STOXX® Small 200 Option	EUR 0,30	EUR 0,15	EUR 0,15	
Dow Jones STOXX® 600 Sector Index Optionen	EUR 0,30	EUR 0,15	EUR 0,15	
Dow Jones EURO STOXX® Sector Index Optionen	EUR 0,30	EUR 0,15	EUR 0,15	
DAX® Option	EUR 0,75	EUR 0,20	EUR 0,20	EUR 0,10
MDAX® Option	EUR 0,30	EUR 0,15	EUR 0,15	
TecDAX® Option	EUR 0,20	EUR 0,10	EUR 0,10	
DivDAX® Option	EUR 0,75	EUR 0,20	EUR 0,20	
SMI® Option	CHF 1,50	CHF 0,45	CHF 0,30	CHF 0,22

Anhang 3 zu Eurex-Rundschreiben 305/08	
	Eurex08
<b>Preisverzeichnis der Eurex Clearing AG</b>	Stand 02.01.2009
	Seite 3

Kontrakt***	Entgelt pro Kontrakt A- und P-Konten	Entgelt pro Kontrakt M-Konten (Regular Market-Making)*	Entgelt pro Kontrakt M-Konten (Permanent Market-Making)*	Entgelt pro Kontrakt M-Konten (Advanced Market-Making)*
SMIM® Option	CHF 0,40	CHF 0,20	CHF 0,20	
SLI - Swiss Leader Index® Option	CHF 0,40	CHF 0,20	CHF 0,20	CHF 0,10
OMXH25 Option	EUR 0,90	EUR 0,60	EUR 0,60	EUR 0,30
MSCI Russia Option	USD 0,40			
<b>Derivate auf Aktien Index Dividenden</b>				
<b>Futures</b>				
Dow Jones EURO STOXX® 50 Index Dividenden Futures	EUR 1,20			
<b>Derivate auf börsengehandelte Indexfondanteile</b>				
<b>Futures</b>				
iShares DAX® (DE) Future	EUR 0,40			
iShares Dow Jones EURO STOXX 50® Future	EUR 0,40			
XMTCH auf SMI® Future	CHF 0,70			
<b>Optionen</b>				
iShares DAX® (DE) Option	EUR 0,30	EUR 0,20	EUR 0,20	
iShares Dow Jones EURO STOXX 50® Option	EUR 0,30	EUR 0,20	EUR 0,20	
XMTCH auf SMI® Option	CHF 0,50	CHF 0,30	CHF 0,30	
<b>Volatilitätsindex-Derivate</b>				
<b>Futures</b>				
VDAX-NEW® Future	EUR 0,75			
VSMI® Future	CHF 1,20			
VSTOXX® Future	EUR 0,50			
<b>Zinsderivate</b>				
<b>Futures</b>				
Einmonats-EONIA Future	EUR 0,20			
Dreimonats-EURIBOR Future	EUR 0,20			
Euro Schatz Future, Euro Bobl Future, Euro Bund Future, Euro Buxl® Future	EUR 0,20			
CONF Future	CHF 0,30			
<b>Optionen</b>				
Option auf Dreimonats- EURIBOR Future	EUR 0,20	EUR 0,04		
Option auf Euro-Schatz-Future, Option auf Euro-Bobl-Future, Option auf Euro-Bund-Future	EUR 0,20	EUR 0,04	EUR 0,04	EUR 0,02
<b>Kreditderivate</b>				
<b>Futures</b>				
iTraxx® Europe 5-Year Index Future**, iTraxx® Europe Hi Vol 5-year Index Future**, iTraxx® Europe Crossover 5-Year Index Future**	EUR 0,40			
Einzel-Kredit-Recovery-Future	EUR 0,10			
<b>Inflationsderivate</b>				
Euro-Inflation-Future	EUR 0,50			

\* Bei Erfüllung der von den Geschäftsführungen der Eurex-Börsen festgelegten Market Maker-Verpflichtungen wird ein Teil der geleisteten Entgelte erstattet. Dies führt zu einem effektiven Entgelt für die Zusammenführung von Kontrakten, welches den in den Spalten „Entgelt pro Kontrakt M-Konten“ ausgewiesenen Entgelten der jeweiligen Market Making Modelle entspricht.

\*\* Kredit-Futures-Kontrakt auf die jeweils bei Einführung der Futures Kontrakte aktuelle iTraxx® Europe, Hi Vol und Crossover 5-Year-Series sowie Kredit-Futures-Kontrakt auf die neue Version der jeweils bei Einführung der Futures

Anhang 3 zu Eurex-Rundschreiben 305/08	
	Eurex08
<b>Preisverzeichnis der Eurex Clearing AG</b>	<b>Stand 02.01.2009</b>
	Seite 4

---

Kontrakte aktuellen iTraxx® Europe, Hi Vol und Crossover 5-Year-Series im Falle eines antizipierten und eines tatsächlichen Kreditereignisses.

\*\*\* Die im Zusammenhang mit einem Geschäftsabschluss gemäß Ziffer 3.1.1.1 des Preisverzeichnisses der Eurex Clearing AG bereits angefallenen Entgelte werden storniert, wenn dieses Geschäft gemäß den Regelungen in Ziffer 2.7 der Bedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich aufgehoben wurde.

### **3.1.1.2 Rabatte**

[...]

Anhang 4 zu Eurex-Rundschreiben 305/08	
	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 02.01.2009
	Seite 1

\*\*\*\*\*

**ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:  
 ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN  
 LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN**

\*\*\*\*\*

[...]

## **Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG**

### **Inhaltsverzeichnis**

[...]

## **Kapitel I. Allgemeine Bestimmungen**

### **Abschnitt 1**

#### **Allgemeine Vorschriften**

#### **1.1 Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen**

[...]

#### **1.2 Geschäftsabschlüsse, Übertragung von Wertpapieren, Rechten und Emissionsrechte**

##### **1.2.1 Geschäftsabschlüsse**

- (1) Die aus der Zusammenführung von Aufträgen und Quotes (Matching) des Clearing-Mitgliedes in den Systemen der Märkte resultierenden Geschäfte, deren Clearing von der Eurex Clearing AG gemäß den nachfolgenden Kapiteln durchgeführt wird, kommen nur zwischen der Eurex Clearing AG und einem Clearing-Mitglied zustande. Diese Geschäfte des Clearing-Mitglieds („CM-Geschäfte“) werden auf von der Eurex Clearing AG für das Clearing-Mitglied gemäß Kapitel I Ziffer 4.1 geführten Konten für CM-Geschäfte verbucht.
- (2) Ist ein Handelsteilnehmer eines Marktes gemäß Absatz 1 selbst nicht zum Clearing berechtigt (Nicht-Clearing-Mitglied), kommen Geschäfte nur über das General-Clearing-Mitglied (Ziffer 1.7 Absatz 1) oder

<b>Anhang 4 zu Eurex-Rundschreiben 305/08</b>	
	Eurex04
<b>Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG</b>	Stand 02.01.2009
	Seite 2

das konzernverbundene Direkt-Clearing-Mitglied (Ziffer 1.7 Absatz 2) zustande, über das er seine jeweiligen Geschäfte abwickelt.

Wird ein von einem Nicht-Clearing-Mitglied in die Systeme der Märkte gemäß Absatz 1 eingegebener Auftrag oder Quote mit einem anderen Auftrag oder Quote zusammengeführt, kommt ein Geschäft zwischen dem Nicht-Clearing-Mitglied und dem General-Clearing-Mitglied oder dem Direkt-Clearing-Mitglied und gleichzeitig ein entsprechendes Geschäft zwischen dem General-Clearing-Mitglied oder dem Direkt-Clearing-Mitglied und der Eurex Clearing AG zustande. Diese Geschäfte des Clearing Mitglieds mit der Eurex Clearing AG („NCM-Geschäfte“) werden auf von der Eurex Clearing AG für das Clearing-Mitglied gemäß Kapitel I Ziffer 4.1 gesondert geführten Konten für NCM-Geschäfte verbucht.

- (3) Soweit die Eurex Clearing AG im Zusammenwirken mit einem Link-Clearing-Haus das Clearing von Geschäften auf der Grundlage einer Clearing-Link-Vereinbarung durchführt, gilt bezüglich dieser Geschäfte in Abweichung der Absätze 1 und 2 Folgendes.

Wird von einem Clearing-Mitglied des Link-Clearing-Hauses in das Handelssystem eines in den nachfolgenden Kapiteln genannten Marktes, eingegebener Auftrag oder Quote mit einem anderen Auftrag oder Quote zusammengeführt, so kommen Geschäfte zwischen dem Clearing-Mitglied des Link-Clearing-Hauses und dem Link-Clearing-Haus, sowie ein inhaltsgleiches Geschäft zwischen dem Link-Clearing-Haus und der Eurex Clearing AG zustande.

Wird von einem Nicht-Clearing-Mitglied des Link-Clearing-Hauses in das Handelssystem eines in den nachfolgenden Kapiteln genannten Marktes, eingegebener Auftrag oder Quote mit einem anderen Auftrag oder Quote zusammengeführt, so kommen zusätzlich zu den nach Satz 2 zustande gekommenen Geschäften ein inhaltsgleiches Geschäft zwischen dem Nicht-Clearing-Mitglied des Link-Clearing-Hauses und dem Clearing-Mitglied des Link-Clearing-Hauses zustande.

- (4) Für das Clearing von Geschäften nach Kapitel VII dieser Clearing Bedingungen, nimmt die Eurex Clearing AG Dienstleistungen eines in Kapitel VII genannten Link-Clearing-Hauses, auf Grundlage einer Clearing-Link-Vereinbarung, in Anspruch. In diesem Fall kommen nur dann Geschäftsabschlüsse zwischen der Eurex Clearing AG und der ECC, sowie mit der Eurex Clearing AG, entsprechend den Absätzen 1 bis 3 zustande, wenn zumindest einer der an dem jeweiligen Geschäftsabschluss beteiligten Handelsteilnehmer der EEX („EEX-Handelsteilnehmer“) das Clearing seiner EEX-Geschäfte als Clearing-Mitglied der Eurex Clearing AG oder unter Einbeziehung eines solchen Clearing-Mitgliedes oder eines Link-Clearing-Hauses gemäß Absatz 3, von der Eurex Clearing AG durchführen läßt.

- (5) Bezüglich der in das Clearing einbezogenen Geschäfte sind zivilrechtliche Ansprüche der Geschäftsparteien, die auf die Aufhebung, solcher Geschäfte gerichtet sind, insbesondere eine Anfechtung wegen Irrtum, sonstige Anfechtungsrechte und zivilrechtliche Ansprüche, die eine Anpassung des Inhaltes solcher Geschäfte zum Ziel haben, ausgeschlossen. Im Fall der Aufhebung oder Preiskorrektur oder Vertragsübernahme von solchen Geschäften sind gegenseitige Ansprüche der Parteien auf Schadensersatz ausgeschlossen.

### 1.2.2 Übertragung von Wertpapieren, Rechten und Emissionsrechten

<b>Anhang 4 zu Eurex-Rundschreiben 305/08</b>	
	Eurex04
<b>Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG</b>	Stand 02.01.2009
	Seite 3

---

[...]